

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Auszug aus der Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften über das Vollstreckungs-Verfahren bei Fahrnisspfändungen und Versteigerungen**

**Carlsruhe, 1838**

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt

[urn:nbn:de:bsz:31-10566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10566)

b) durch ortsgewöhnliche Versiegelung der nicht zur Wegbringung sich eignenden Stücke.

c) Durch Auflage an den Schuldner, bei Strafe des persönlichen Verhaftes für die unversehrte Erhaltung der nicht versiegelt werden könnenden Gegenstände zu sorgen.

Dieses ist namentlich bei Pfändung von Thieren, Wägen, Holzvorräthen u. d. d. Fall.

Der Gläubiger kann einen andern Bewahrungsort als §. 990. die Wohnung des Schuldners, oder einen andern Hüter als diesen vorschlagen, und muß, wenn keine Sicherheit für die verschleppt werden könnenden Gegenstände geleistet würde, nach seinem Antrag verfahren werden.

Nach der Ablieferung der gepfändeten Stücke läßt sich §. 995. der Exequent auf den ihm zugestellten Pfändungsbefehl die (s. Weis. C.) Art des Vollzugs von dem Ortsvorgesetzten beurkunden.

#### IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung §. 797. bestimmt der Ortsvorsteher den Tag zur Versteigerung, der ohne Bewilligung der Betheiligten oder richterliche Anordnung §. 1000. nicht über sechs Wochen vom Tage der Auspfändung an hinausgesetzt werden darf.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten, für deren Bestreitung §. 998. Schuldner nicht gesorgt hat, aufbewahrt werden könnten, kann der Ortsvorsteher schon 24 Stunden nach der Pfändung selbst mit einer einzigen Verkündung versteigern.

Auch darf die Versteigerung auf richterliche Anordnung an einem auswärtigen Orte vorgenommen werden.